

Amtliche Mitteilungen der

Universität Dortmund

Nr. 9./81

15. 9. 1981

 Promotionsordnung der Universität Dortmund für die Abteilung Maschinenbau

Seite 1

2. Studentenwerk Dortmund ATR

Gewinn- und Verlustrechnung für

die Zeit vom 1. 1. bis 31. 12. 1980

Seite 5

Herausgegeben im Auftrag des Rektors der Universität Dortmund

PROMOTIONSORDNUNG der UNIVERSITÄT DORTMUND für die Abteilung Maschinenbau

Der Senat der Universität Dortmund hat in seiner 204. Sitzung am 25.6.1981 die Promotionsordnung für die Abteilung Maschinenbau beschlossen, die der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 7.7.1981, Az.: I B 2 - 8101/051, gem. §§ 108 Abs. 1 Satz 1, 94 Abs. 4 i.V.m. § 133 Abs. 1 WissHG genehmigt und im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GAB1 1981, 259 ff) veröffentlicht hat.

Sie tritt am 1.10.1981 in Kraft und wird hiermit hochschulöffentlich bekanntgemacht:

§ 1 Promotionsrecht

- (1) Die Universität Dortmund hat das Recht der Promotion.
- · (2) Für die in der Abteilung Maschinenbau erfolgreich durchgeführten ingenieurwissenschaftlichen Promotionsverfahren wird der Grad eines Doktors der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.) verliehen. Für Promotionen auf dem Gebiet der Didaktik des Faches Technik wird der Grad eines Doktors der Erziehungswissenschaften (Dr. paed.) verliehen.

§ 2 Zweck der Promotion

Durch die Promotion wird eine besondere wissenschaftliche Qualifikation nachgewiesen. Dies geschieht durch die Anfertigung einer Dissertation und eine mündliche Prüfung.

§ 3 Durchführung der Promotion

- (1) Diese Promotionsordnung regelt das Verfahren und die Durchführung ingenieurwissenschaftlicher Promotionen
- (2) Für Promotionen auf dem Gebiet der Didaktik des Faches Technik ist die Abteilung 12 zuständig. Das Promotionsverfahren richtet sich nach der jeweiligen Promotionsordnung der Abteilung 12.
- (3) Für die ordnungsmäßige Durchführung des Promotionsverfahrens ist die Abteilungsversammlung zuständig. Sie beschließt über die Annahme als Doktorand und die Zulassung zur mündlichen Prüfung. Die Abteilungsversammlung bestimmt die Gutachter für die Dissertation, wobei der Kandidat das Vorschlagsrecht hat, und sie bestimmt die Mitglieder der Prüfungskommission.

§ 4 Voraussetzungen zur Promotion

- (1) Zum Promotionsverfahren wird zugelassen, wer
- (a) einen berufsqualifizierenden Abschluß oder eine andere, den Studiengang abschließende Prüfung nach einem ingenieurwissenschaftlichen Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern an einer wissenschaftlichen Hochschule oder
- (b) einen berufsqualifizierenden Abschluß oder eine andere, den Studiengang abschließende Prüfung nach einem ingenieurwissenschaftlichen Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern an einer wissenschaftlichen Hochschule und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien in den Promotionsfächern oder
- (c) als Fachhochschulabsolvent ein Ergänzungsstudium im Sinne des § 87 Abs. 4 WissHG*)

nachweist.

Bewerber nach Abschnitt (b) haben ihre Promotionsabsichten vor Aufnahme des Promotionsstudiums unter Beibringung der Unterlagen über einen erfolgreichen Studienabschluß der Abteilung anzuzeigen.

Nach Anhörung des Kandidaten bestimmt die Abteilung die Inhalte des Promotionsstudiums. Der Erfolg des Promotionsstudiums ist in jedem Fall durch Leistungsnachweise in wenigstens zwei Fächern im Grund- und zwei Fächern im Hauptstudium gemäß Diplomprüfungsordnung der Abteilung Maschinenbau nachzuweisen.

- (2) Diplomwirtschaftsingenieure und Inhaber eines mathematisch-naturwissenschaftlichen Diploms können bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen des Absatzes 1 zum Promotionsverfahren zugelassen werden, wenn die Abteilungsversammlung vor Eröffnung des Promotionsverfahrens feststellt, daß der Bewerber über hinreichende ingenieurwissenschaftliche Kenntnisse verfügt und die Dissertation von ingenieurwissenschaftlichem Interesse ist. Entsprechendes gilt, wenn der Bewerber die I. Staatsprüfung für das Lehramt in der Sekundarstufe II (bzw. Lehramt an Gymnasien oder berufsbildenden Schulen) in einem ingenieurwissenschaftlichen Fach erfolgreich abgeschlossen hat.
- (3) Steht die ingenieurwissenschaftliche Qualifikation nicht von vornherein fest, wird diese Frage durch eine Kommission geprüft, die von der Abteilungsversammlung eingesetzt wird und sich entsprechend § 7 zusammensetzt. Die Kommission berichtet der Abteilungsversammlung.
 - (4) Für die Zulassung sind erforderlich:
- Der Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen Studiums nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes.
 Über die Äquivalenz ausländischer Examina mit den vorstehend genannten Studienabschlüssen entscheidet die Abteilungsversammlung nach Maßgabe der Äquivalenzvereinbarungen der KMK.
- 2. Die Vorlage einer wissenschaftlichen Abhandlung als Dissertation.

§ 5 Promotionsantrag

- (1) Für die Eröffnung des Promotionsverfahrens ist ein schriftlicher Antrag an den Dekan der Abteilung Maschinenbau zu richten.
 - (2) Dem Antrag sind beizufügen:
- Dissertation in 4 Exemplaren, druckfertig in maschinengeschriebenem Text.
- Nachweise über die Vorbildung (gem. § 4).
 Urkunden sind in Urschrift oder amtlich beglaubigter Abschrift vorzulegen. Von Urkunden, die nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen.
- Ein Lebenslauf, der insbesondere den wissenschaftlichen Bildungsgang nachweist.
- 4. Erklärungen des Bewerbers zu folgenden Punkten:
- 4.1 Wo und ggf. unter wessen Betreuung die Dissertation erarbeitet wurde.
- 4.2 Wünsche in bezug auf Gutachter (Berichter und Mitberichter).
- 4.3 Eine Erklärung, daß die Dissertation selbständig verfaßt und keine anderen als die in der Dissertation angegebenen Hilfen benutzt wurden.
- 4.4 Bei Vorlage einer Dissertation aufgrund einer gemeinschaftlichen Forschung:
 - Name, Grade und Anschriften der an der Gruppenarbeit Beteiligten;
 - gemeinsamer Bericht der Verfasser über den Verlauf der Zusammenarbeit, insbesondere über den Anteil der Kandidaten an der gemeinsamen Arbeit;
 - Angaben darüber, ob die anderen Beteiligten an der Gruppenarbeit ein Promotions- oder Habilitationsverfahren beantragt und dabei Teile der vorgelegten Arbeit für das eigene Verfahren verwondet haben.

- 4.5 Angabe, daß auf der Grundlage dieser Dissertation noch kein Promotions- bzw. ein staatliches oder anderes Prüfungsverfahren eröffnet wurde.
- 4.6 Im Falle früherer Promotionsanträge sind Zeitpunkt, Fakultäten bzw. Abteilungen und Themen aller eingereichten Arbeiten anzugeben.
- 4.7 Erklärung des Bewerbers zur Teilnahme von Zuhörern an der mündlichen Prüfung.
- Ein polizeiliches Führungszeugnis, sofern der Bewerber nicht im öffentlichen Dienst steht.

§ 6 Eröffnung des Promotionsverfahrens Rücktritt vom Promotionsverfahren

(1) Das Promotionsverfahren wird von der Abteilungsversammlung eröffnet, sobald dem Dekan der vollständige Promotionsantrag vorliegt und festgestellt ist, daß ein Fachgebiet der Abteilung Maschinenbau für das vom Bewerber bearbeitete Thema zuständig ist. Gleichzeitig bestimmt die Abteilungsversammlung die Gutachter (siehe § 7).

Der Dekan teilt dem Bewerber die Eröffnung des Promotionsverfahrens und die Namen der Gutachter unverzüglich mit.

- (2) Entspricht der Promotionsantrag nicht den Voraussetzungen der §§ 4 und 5, so wird der Antrag unter Angabe der Gründe abgelehnt. Die Abteilungsversammlung kann dem Bewerber jedoch Gelegenheit geben, binnen angemessener Frist Abhilfe zu schaffen.
- (3) Die Zurücknahme eines Promotionsantrages ist dem Dekan gegenüber schriftlich zu erklären. Sie ist nur zulässig,
- (a) solange nicht eine Ablehnung der Dissertation erfolgt ist
- (b) nach Annahme der Dissertation bis zum Tage der mündlichen Prüfung.

In anderen Fällen des Rücktritts gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 7 Prüfungskommission

(1) Die Prüfungskommission besteht aus dem Dekan oder einem Professor oder Habilitierten der Abteilung Maschinenbau als Vorsitzender sowie zwei Gutachtenn. Der Vorsitzende darf nicht gleichzeitig Gutachter sein [siehe § 3 (1)].

Durch Beschluß kann die Abteilungsversammlung die Prüfungskommission um weitere Mitglieder mit der Qualifikation nach Abs. (2) erweitern, wobei die Mehrheit der Professoren und Habilitierten der Abteilung Maschinenbau in der Kommission erhalten bleiben muß. Werden weitere Gutachter hinzugezogen, so sind diese Mitglieder der Prüfungskommission. Die Prüfungskommission besteht aus maximal zehn Mitgliedern.

(2) Der eine Gutachter muß Professor oder Habilitierter der Abteilung Maschinenbau, der zweite Gutachter kann Professor oder Habilitierter einer anderen Abteilung oder Hochschule oder in besonderen Fällen ein anderer promovierter Wissenschaftler sein.

§ 8 Dissertation

- (1) Der Bewerber muß eine Dissertation vorlegen, die eine selbständige Forschungsarbeit darstellt und den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse erweitert. Entstand die Dissertation aus gemeinschaftlicher Forschungsarbeit, so muß der individuelle Beitrag des Bewerbers klar erkennbar und bewertbar sein. Gruppenarbeiten sind nur zulässig, wenn die Thematik dies erfordert.
- (2) In Ausnahmefällen kann die vorgelegte Dissertation in Einzelergebnissen oder in wesentlichen Teilen vorher veröffentlicht worden sein. Der Wunsch auf vorherige Veröffentlichung ist mit dem betreuenden Professor oder Habilitierten abzustimmen und beim Dekan aktenkundig zu machen. Im nachhinein ist das Zusammenstellen einer

Dissertation aus bereits vorliegenden Veröffentlichungen nicht möglich.

- (3) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet die Abteilungsversammlung im Einvernehmen mit den Gutachtern.
- (4) Arbeiten, die bereits zu Prüfungszwecken (Diplom-, Staatsexamensarbeit usw.) gedient haben, sind als Dissertation nicht zugelassen.

§ 9 Begutachtung der Dissertation

- (1) Erster Gutachter ist in der Regel derjenige, der die Dissertation betreut hat. Wurde die Arbeit nicht unter der Betreuung eines Professors oder Habilitierten der Abteilung Maschinenbau der Universität Dortmund angefertigt, so soll der erste Gutachter Professor oder Habilitierter der Abteilung Maschinenbau sein.
- (2) Mindestens einer der Gutachter muß hauptamtlicher Professor oder Habilitierter der Abteilung Maschinenbau sein
- (3) Auf Antrag des Bewerbers oder eines Professors oder Habilitierten der Abteilung Maschinenbau kann die Abteilungsversammlung durch Beschluß weitere fachkundige Gutachter hinzuziehen [siehe § 7 (1)].
- (4) Im Promotionsverfahren haben Gutachter, die nicht zur Abteilung gehören, die Rechte von Mitgliedern der Abteilung.
- (5) Die Gutachter legen dem Dekan der Abteilung Maschinenbau in der Regel innerhalb von 8 Wochen unabhängige begründete und benotete Gutachten vor und beantragen Annahme, Umarbeitung oder Ablehnung der Dissertation. Als Noten gelten "genügend", "gut", "sehr gut", "ausgezeichnet". Die Note "ausgezeichnet" darf nur bei ungewöhnlich hohen wissenschaftlichen Leistungen erteilt werden.
- (6) Wird die Dissertation dem Bewerber zur Umarbeitung zurückgegeben, so stellt die Abteilungsversammlung (ggf. vertreten durch den Dekan) eine angemessene Frist, innerhalb der sie neu einzureichen ist. Läßt der Bewerber diese Frist ohne wichtigen Grund verstreichen, so ist die Dissertation als abgelehnt zu behandeln,
- (7) Falls sich die Gutachter über Annahme oder Ablehnung der Dissertation nicht einig sind, kann die Abteilungsversammlung weitere Gutachter hinzuziehen [siehe § 7 (1)].
- (8) Haben die Gutachter die Annahme der Dissertation empfohlen, so wird sie für die Dauer von 10 Tagen für die in Forschung und Lehre tätigen Angehörigen der Universität Dortmund ausgelegt. Dies wird den Fachgebieten der Abteilung sowie den anderen Abteilungen der Universität Dortmund mitgeteilt.
- (9) Begründete Einsprüche, die bis 3 Tage nach der Auslegungsfrist eingegangen sind, werden von der Abteilungsversammlung behandelt, bevor die Abteilungsversammlung durch Beschluß über Annahme oder Ablehnung der Dissertation befindet.
- (10) Ist die Dissertation angenommen, wird sie von der Prüfungskommission auf der Grundlage der Gutachten benotet.
- (11) Eine abgelehnte Arbeit verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten der Abteilung.
- (12) Der Dekan benachrichtigt unverzüglich den Bewerber über die Annahme bzw. Ablehnung der Dissertation. Eine Ablehnung ist zu begründen.

§ 10 Mündliche Prüfung

(1) Nach Annahme der Dissertation legt die Abteilungsversammlung den Termin für die mündliche Prüfung fest. Der Prüfungstermin ist in der Abteilung bekanntzugeben und den übrigen Abteilungen mitzuteilen. Der Kandidat und die Mitglieder der Prüfungskommission sind mit einer Frist von mindestens 10 Tagen einzuladen.

- (2) Über das Thema der Dissertation wird ein öffentlicher Promotionsvortrag von ca. 45 Minuten Dauer gehalten. Anschließend findet die nichtöffentliche Prüfung von in der Regel 60 Minuten Dauer statt. Wenn der Kandidat im Promotionsantrag [siehe § 5 (2), 4.7] zustimmt, dürfen wissenschaftliche Mitarbeiter der Abteilung Maschinenbau an der mündlichen Prüfung als Zuhörer teilnehmen.
- (3) Die mündliche Befragung wird von der Prüfungskommission durchgeführt. Professoren und Habilitierte der Universität Dortmund im Sinne der Vorläufigen Grundordnung (VGO) haben das Recht, an der Prüfung teilzunehmen.
- (4) Der Prüfungsumfang erstreckt sich ausgehend von dem in der Dissertation behandelten Thema auf die entsprechenden und angrenzenden Wissenschaftsgebiete.
- (5) Erscheint der Bewerber nicht zur mündlichen Prüfung oder bricht er die Prüfung ab, so gilt diese als nicht bestanden, sofern nicht ein wichtiger Grund nachgewiesen wird. Hierüber entscheidet die Abteilungsversammlung.

§ 11 Ergebnis der Prüfung

- (1) Über den Ablauf des Promotionsverfahrens ist von der Prüfungskommission ein Protokoll zu führen, welches den wesentlichen Gang der Prüfung festhält.
- (2) Die Prüfungskommission setzt eine Gesamtnote für die mündliche Prüfung fest. Die in Frage kommenden Prädikate lauten "nicht bestanden", "genügend", "gut", "sehr gut", "ausgezeichnet".
- (3) Der Schwerpunkt der Bewertung soll hierbei den mündlichen Prüfungsleistungen folgen, die auf dem in der Dissertation behandelten Gebiet liegen.
- (4) Im Anschlul an die Prüfung trägt der Vorsitzende die Prädikate für die Dissertation und die mündliche Prüfung in die Promotionsakte ein. Zugleich wird eine Gesamtnote für die Promotion von der Prüfungskommission festgelegt. Die in Frage kommenden Bewertungen lauten: "nicht bestanden", "genügend", "gut", "sehr gut", "ausgezeichnet". Die Note "ausgezeichnet" darf nur dann erteilt werden, wenn
- a) die Dissertation mit "ausgezeichnet" und die mündliche Prüfung mit mindestens "sehr gut",
- b) die Dissertation von mindestens einem Gutachter mit "ausgezeichnet" und die mündliche Prüfung mit "ausgezeichnet" bewertet wurde.
- (5) Anschließend teilt der Vorsitzende der Prüfungskommission in Gegenwart der Prüfer dem Bewerber die Bewertungen seiner Leistungen mit.

§ 12 Nichtbestehen der Prüfung

- (1) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so sind die Bewertungen ebenfalls in die Promotionsakte aufzunehmen und dem Bewerber mitzuteilen. Der Bewerber darf die Prüfung nur einmal, und zwar innerhalb eines Jahres, wiederholen. Den Termin der Wiederholung stimmt die Abteilungsversammlung auf Vorschlag der Prüfungskommission. Bei der Wiederholungsprüfung kann auf Empfehlung der Prüfungskommission auf den Promotionsvortrag verzichtet werden.
- (2) Die Doktorprüfung ist nicht bestanden, wenn entweder die eingereichte Dissertation nicht angenommen wurde oder wenn die Wiederholung der mündlichen Prüfung erfolglos war.
- (3) Von dem Nichtbestehen werden alle deutschen Hochschulen, an denen eine Wiederverwendung der Arbeit in Betracht kommt, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen vertraulich benachrichtigt.

§ 13 Rechtsbehelf

Gegen Entscheidungen der Prüfungskommission ist der Widerspruch gem. der Verwaltungsgerichtsordnung zuläsS. Der Widerspruch ist an den Dekan der Abteilung Maschinenbau zu richten. Über den Widerspruch gegen Entscheidungen der Prüfungskommission entscheidet die Abteilungsversammlung. Bei diesen Entscheidungen steht nur promovierten Mitgliedern und den Professoren und Habilitierten der Abteilungsversammlung das Stimmrecht zu.

§ 14 Veröffentlichung

- (1) Der erste Gutachter prüft, ob dem Bewerber auferlegte Änderungen des Dissertationstextes berücksichtigt sind und gibt dem Bewerber die Dissertation oder ggf. eine gekürzte Fassung zur Veröffentlichung frei.
- (2) Der Kandidat hat nach Abschluß der mündlichen Prüfung unentgeltlich an die Universitätsbibliothek der Universität Dortmund abzuliefern:
- entweder a) 150 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zweck der Verbreitung
- oder b) 3 Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt
- oder c) 3 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird

und
eine vom ersten Gutachter genehmigte Zusammenfassung (Abstract) seiner Dissertation im Umfang von nicht mehr als einer
Seite für die Zwecke einer Veröffentlichung.

(3) In Ausnahmefällen kann die Abteilungsversammlung im Einvernehmen mit der Universitätsbibliothek auch andere Formen der Veröffentlichung genehmigen.

§ 15 Vollzug der Promotion

- (1) Alle Promotionsleistungen gemäß § 14 müssen innerhalb eines Jahres nach Abschluß der mündlichen Prüfung erbracht sein. Eine Ausnahme ist mit Zustimmung der Abteilungsversammlung zulässig. Sobald die letzte Promotionsleistung erbracht ist, wird eine Promotionsurkunde nach dem in der Anlage enthaltenen Muster angefertigt, vom Rektor und Dekan eigenhändig unterzeichnet und dem Bewerber ausgehändigt. Damit ist die Promotion vollzogen.
- (2) Erst nach dem Empfang der Promotionsurkunde hat der Bewerber das Recht zur Führung des Doktorgrades.

§ 16

Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistungen

- (1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, daß der Bewerber im Verfahren getäuscht bzw. den Versuch dazu gemacht hat, oder daß wesentliche Erfordernisse für die Promotion nicht erfüllt waren, so erklärt die Abteilungsversammlung die Promotionsleistungen für ungültig.
- (2) Zuvor ist dem Bewerber Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern.

§ 17

Aberkennung des Doktorgrades

- (1) Die Aberkennung des Doktorgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Über die Aberkennung des Doktorgrades entscheidet die Abteilungsversammlung.

§ 18

Ehrenpromotion

(1) Der Doktorgrad Ehren halber (Dr.-Ing. E. h.) darf nur für außerordentliche wissenschaftliche Leistungen verliehen werden.

Dortmund, den 7.9.1981

- (2) Mitgliedern der Universität Dortmund kann der Doktorgrad Ehren halber (Dr.-Ing. E. h.) nicht verliehen werden und Wissenschaftlern, die bis vor wenigen Jahren Mitglieder der Universität Dortmund waren, soll er nicht Ehren halber verliehen werden.
- (3) Für die Verleihung des Doktorgrades Ehren halber sind in der Abteilungsversammlung mindestens die Stimmen von vier Fünfteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (4) Die Verleihung des Doktorgrades Ehren halber bedarf in jedem Einzelfall der Beratung durch den Senat.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Diese Promotionsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung am 1. Oktober 1981 in Kraft und wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen sowie in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Doktoranden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Promotionsordnung ein Promotionsverfahren beantragt hatten, können dies noch nach der bisher geltenden "Vorläufigen Promotionsordnung" abschließen.

Anlage Die Universität Dortmund verleiht unter dem Rektorat des und dem Dekanat des (Name) geb. am den Grad eines Doktors der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.) nachdem er/sie in ordnungsgemäßem Promotionsverfahren in der Abteilung Maschinenbau durch die Dissertation (Titel) sowie durch die mündliche Prüfung seine/ihre wissenschaftliche Befähigung erwiesen und dabei das Gesamturteil (Prädikat) erhalten hat. Dortmund, den (Datum)

Der Dekan

Der Rektor der Universität Dortmund Prof. Dr. P. Velsinger

Der Rektor

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1.1. bis 31.12.1980

(gegliedert nach Kostenstellen)

I.	Hau	ptver	waltung
----	-----	-------	---------

II. Ausbildungsförderung

III. Wirtschaftsbetriebe

- Verwaltung der Wirtschaftsbetriebe und zentrale Dienste
- 2. Mensen
- 3. Cafeterien und Erfrischungsräume
- 4. Obrige Wirtschaftsbetriebe

Saldo III.

IV. Gebäudeverwaltung

V. Studentisches Wohnen

- 1. Wohnheimverwaltung
- 2. Wohnheime
- 3. Wohnraumvermittlung

Saldo V.

VI. Obrige Aufwendungen und Erträge

VII. Beiträge Zuschüsse

- 1. Sozialbeiträge
- 2. Allgemeiner Zuschuß

Saldo VII.

Summe I. bis VII.

VIII. Jahresüberschuß

Aufwendungen	Erträge	Erge Oberschuß	ebnis Fehlbetrag	
881.526,96	6.643,32		874.883,64	
1.343.470,63	1.011,31		1.342.459,32	
558.919,23	7.525,19		EE1 204 04	
	 		551.394,04	
4.266.928,51	2.124.380,75		2.142,547,76	
1.564.893,30	1.722.492,20	157.598,90		
151.228,29	168.338,98	17.110,69		
5.983.050,10	4.015.211,93		1.967.838,17	
6.541.969,33	4.022.737,12	,	2.519.232,21	
1.233.540,23	31.320,54		1.202.219,69	
25,07	25,07			
3.448.857,36	3.351.928,12	!	96.929,24	
29.446,84	3.706,27		25.740,57	
3,478,329,27	3.355.659,46		122.669,81	
-,	20.710,65	20.710,65		
	426.716,70	ŀ		
-,	5.617.068,53			
-,	6.043.785,23	6.043.785,23		
13.478.836,42	13.481.867,63	6.064.495,88	6.061.464,67	
3.031,21	-,		3.031,21	
13.481.867,63	13.481.867,63	6.064.495,88	6.064.495,88	

Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluß 1980 auf den 31. Dezember 1980

Die Buchführung, der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht entsprechen nach meiner pflichtmäßigen Prüfung Gesetz und Satzung.

Köln, den 16. Mai 1981

Dipl.-Kfm. Richard Weber Wirtschaftsprüßer

Bilanz auf den 31.Dezember 1980

Aktiva

	Stand am 1.1.1980	Anschaffungswerte Zugang (+) Abgang (./.)	Stand am 31.12.1980	Abgesetzte Zuschüsse	Bilanzwert DM
Anlagevermögen					
 Grundstücke und grund- stücksgleiche Rechte mit Wohnbauten 	12.475.300,34	-,	12.475.300,34	8.208.500,27	4.266.800,07
Bauten auf fremden Grundstücken	76.203,59	-,	76.203,59	76.203,59	-,
3. Außenanlagen	809.984,25	-,	809.984,25	809.984,25	-,
4. Betriebs- und Ge- schäftsausstattung	2.069.637,49	+ 348.545,61 ./. 12.643,38	2.405.539,72	2.143.666,24	261.873,48
5. Kraftfahrzeuge	62.229,24	29.041,02	91.270,26	91.270,26	-,
6. Anlagen im Bau	2.000,	47.700,	49.700,	49.700,	-,
	15.495.354.91	412.643,25	15.907.998,16	11.379.324,61	4.528.673,55

II. <u>Umlaufvermögen</u> A. Vorräte

В.	Andere Gegenstände des Umlauf- vermögens		
	 forderungen an Betriebsan- gehörige 	8.979,73	
	2 Forderungen aus lieferungen		

2. Forderungen aus Lieferungen 58.857,05

3. Kassenbestand und Postscheckguthaben 42.141,58

4. Guthaben bei Kreditinstituten 3.605.942,-5. Wertpapiere 3.007.000,--

6. Sonstige Vermögens gegenstände 230.729,02 6.953.649,38 7.211.834,46

III. Rechnungsabgrenzungsposten

3.635,03 DM 11.744.143,04

103.355,64

258.185,08

Treuhandvermögen 968.778,63 DM

<u>Passiva</u>

I.	Rücklagen

1. Wohnheim-Rücklagen	5.210.924,38	
Rücklage für den Neubau von Wohn- heimen (aus Eigenmitteln)	97.748,21	
3. Rücklage für Gesundheitsfürsorge	454.164,14	5.762.836,73

II. Wertberichtigungen

1. Wertberichtigungen auf das Anlage- vermögen	508.386,17	
2. Pauschalwertberichtigung zu Forderungen	430,	508.816,17

III. Rückstellungen (andere Rückstellungen)

IV. Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von mindestens vier Jahren

 Hypothekendarlehen der Wohnungsbauförderungsanstalt (voll durch Grundpfandrechte gesichert)

4.052.640,--

V. Andere Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

489.357,95

590.201,84

1.079.559,79

VI. Rechnungsabgrenzungsposten

2. Sonstige Verbindlichkeiten

142.084,--

VII. Bilanzgewinn *

Gewinnvortrag
 Jahresüberschuß

91.819,50

3.031,21

94.850,71

DM 11.744.143,04

* Hinweis:

Die Begriffe "Bilanzgewinn" und "Jahresüberschuß" sind technischer Natur. Bei den hierunter ausgewiesenen Beträgen handelt es sich um zuviel abgerufene Zuschüsse des Landes Nordrhein-Westfalen, die zurückzuerstatten bzw. mit dem Zuschußbedarf des nächsten Wirtschaftsjahres zu verrechnen sind.